

## Reglement Geschäftsprüfungskommission (GPK)

### Art. 1 Allgemeines

- 1.1 Dieses Reglement bezieht sich auf Art. 7.1 der Statuten der Naturfreunde Schweiz Sektion Basel-Riehen.
- 1.2 Als GPK-Mitglieder sind die Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen.

### Art. 2 Revision der Jahresrechnung

- 2.1 Die GPK ist für die Revision der Jahresrechnung zuständig, die sie in der Regel selbst durchführt.

### Art. 3 Amtsführung und Tätigkeit des Vorstands und der Kommissionen

- 3.1 Die GPK überprüft, ob die Amtsführung und die Tätigkeit des Vorstands sowie die Tätigkeit von Kommissionen, gemäss deren Kompetenzen und Pflichten, sowie in Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüsse der GV ordnungs- und sinngemäss ausgeführt werden.
- 3.2 Die GPK erstattet der Generalversammlung Bericht

### Art. 4 Kontrollgrundlagen der GPK

- 4.1 Vorstand und Kommissionen haben die GPK jederzeit auf ihr Verlangen umfassend zu informieren und ihr die nötigen Unterlagen auszuhändigen. Kommissionsmitglieder, die gleichzeitig GPK-Mitglieder sind, treten bei einer Prüfung ihrer Kommissionssache in Ausstand.

### Art. 5 Schlussbestimmung

- 5.1 Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 19.11.2016 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 7. Februar 2017

gez. Adrian Wood  
Präsident

gez. Erika Schmidt  
Kasierin